

Kleine Anfrage

des Abg. Thomas Blenke CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Bürger-Rufautos in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele ehrenamtliche Initiativen für Bürger-Rufautos gibt es in Baden-Württemberg?
2. Wie sind diese konzipiert?
3. Wie bewertet sie das begrüßenswerte bürgerliche Engagement im Vergleich zu gewerblichen Angeboten, vor allem im Hinblick darauf, dass Bürger-Rufautos nicht in Konkurrenz zum öffentlichen Nahverkehr treten sollen?
4. Wie sind die rechtlichen Rahmenbedingungen vor dem Hintergrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Karlsruhe von vor zwei Jahren?
5. Welche Initiativen für Bürger-Rufautos sind ihr im Landkreis Calw bekannt und wie bewertet sie diese?
6. Wie sind derzeit die Auslastungszahlen dieser Initiativen im Landkreis Calw?

19. 12. 2019

Blenke CDU

Begründung

Bürger-Rufautos stellen eine ehrenamtliche Ergänzung zum normalen öffentlichen Nahverkehr dar, dürfen dem privaten Gewerbe aber keine Konkurrenz machen. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der Notwendigkeit, dass gerade ältere Menschen, die nicht mehr mobil sind, häufiger zum Arzt oder einkaufen gehen müssen, stellt dies eine wichtige Ergänzung der Mobilität dar.

Eingegangen: 20. 12. 2019 / Ausgegeben: 06. 02. 2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Antwort

Mit Schreiben vom 31. Januar 2020 Nr. 3-3870.2/361 beantwortet das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele ehrenamtliche Initiativen für Bürger-Rufautos gibt es in Baden-Württemberg?

Nach hiesigem Kenntnisstand sind im Land derzeit 33 ehrenamtliche Initiativen bekannt, die die in der Antwort zu Frage 2 beschriebene funktionale Definition eines Bürger-Rufautos erfüllen. Dabei ist zu beachten, dass die vor Ort verwendeten Bezeichnungen teilweise abweichen, sodass die Angebote auch unter anderen Namen publiziert werden.

2. Wie sind diese konzipiert?

Das Konzept des Bürger-Rufautos ist nicht gesetzlich definiert, sondern wurde aus der Praxis heraus entwickelt. Ausgangspunkt war das Interesse bürgerschaftlicher Initiativen aus kleineren Gemeinden, ein ergänzendes Verkehrsangebot aufzubauen, das zum einen größere Flexibilität im Betrieb bietet und zum anderen einfacher umzusetzen ist, als die schon länger bekannten „Bürgerbusse“ (ehrenamtlich getragene Linienverkehre). Erste Umsetzungen von Bürgerrufautos sind ab dem Jahr 2010 bekannt. Die PBefG-Reform von 2013 hat die Einrichtung von Bürger-Rufautos und anderen genehmigungsfreien Angebotsformen wesentlich erleichtert.

Aus den bisherigen Erfahrungen heraus wurde das Konzept des Bürger-Rufautos in Baden-Württemberg mit dem 2015 veröffentlichten Grundlagenpapier „Bürgerbusse und Gemeinschaftsverkehre“ und den darauf aufbauenden Maßnahmen des Landes aufgegriffen und ausformuliert. Eckpunkte dieser Definition sind:

1. der bürgerschaftlich getragene Betrieb,
2. flexibler (nachfragegesteuerter) Betrieb innerhalb eines festgelegten Bedienungsgebiets und festgelegter Bedienzeiten,
3. Sammelfahrten, d. h. Bündelung unterschiedlicher Fahrtwünsche in Touren (je nach deren zeitlicher/räumlicher Lage),
4. vollöffentliche Nutzbarkeit, d. h. keine Beschränkungen des Nutzerkreises,
5. Ergänzungsfunktion zum ÖPNV, d. h. keine Fahrten in räumlicher und zeitlicher Nähe zu bestehenden ÖPNV-Verbindungen, Ausnahmen bei schwerbehinderten Fahrgästen möglich, ÖPNV-Tarifniveau.

Dabei bildet der flexible Betrieb den wesentlichen Unterschied zum Bürgerbus, die Raum-/Zeitbegrenzung, Sammelfahrten und ÖPNV-Einbindung die Unterscheidung zu Taxi und Mietwagen.

Genehmigungsrechtlich sind die meisten Bürger-Rufautos als genehmigungsfreie Verkehre gemäß § 1 Abs. 2 PBefG ausgestaltet, es gibt jedoch auch einzelne Anwendungen des genannten Betriebskonzepts mit einer Genehmigung als Linienverkehr.

3. Wie bewertet sie das begrüßenswerte bürgerliche Engagement im Vergleich zu gewerblichen Angeboten, vor allem im Hinblick darauf, dass Bürger-Rufautos nicht in Konkurrenz zum öffentlichen Nahverkehr treten sollen?

Ehrenamtlich betriebene Bürger-Rufautos oder ähnliche Gemeinschaftsverkehre werden überwiegend in ländlichen Regionen initialisiert, wo die Nachfrage nach einem gewerblichen öffentlichen Nahverkehr gering ist und somit dieser nicht kostendeckend betrieben werden kann. Vor diesem Hintergrund besetzen Bürger-Rufautos in der Regel eine Angebotslücke im öffentlichen Nahverkehr mit geringer Nachfrage.

Es bedarf einer Einzelfallbetrachtung, ob und in welchem Umfang Bürger-Rufautos in Konkurrenz zu einem gewerblichen Nahverkehrsangebot stehen und ob die Ausgestaltung und Intensität dieses bürgerlichen Engagements einen maßgeblichen Einfluss auf die Wettbewerbssituation hat.

Das Land begrüßt und unterstützt grundsätzlich Bürger-Rufautos und das dazu notwendige bürgerliche Engagement, wenn es ergänzend zum bestehenden Nahverkehr Angebotslücken schließt und damit einen Beitrag zur sozialen und gesellschaftlichen Teilhabe ermöglicht.

4. Wie sind die rechtlichen Rahmenbedingungen vor dem Hintergrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Karlsruhe von vor zwei Jahren?

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Initiativen von Bürger-Rufautos ergeben sich in erster Linie, im Hinblick auf das Genehmigungserfordernis im Falle der entgeltlichen Personenbeförderung, aus dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Im Falle der Unterstützung von ehrenamtlichen Initiativen für Bürger-Rufautos durch Gemeinden sind darüber hinaus, in Abhängigkeit von der bestehenden bilateralen Vereinbarung und der Angebots- bzw. Betriebskonzeption, die Vorgaben des Gemeinderechts und insbesondere des kommunalen Gemeindefachrechts maßgebend. Daneben können steuerrechtliche Aspekte (Anerkennung der Gemeinnützigkeit der ehrenamtlichen Initiativen) relevant werden.

Das Urteil des VG Karlsruhe vom 29. August 2017 (Az. 11 K 2695/15) zeigt in erster Linie die Grenzen auf, die für Gemeinden bei der Unterstützung von ehrenamtlichen Initiativen für Bürger-Rufautos bestehen. Die Entscheidung berührt nicht die Frage der generellen Zulässigkeit bzw. Genehmigungsfähigkeit entsprechender ehrenamtlicher Initiativen nach den personenbeförderungsrechtlichen Vorschriften und betrifft damit im Ergebnis einzelne Modelle bzw. Konzeptionen für sog. Bürger-Rufautos.

Aus Sicht des Ministeriums für Verkehr ist von der Entscheidung ein begrenzter Teilbereich möglicher Konzeptionen von Bürger-Rufautos betroffen.

5. Welche Initiativen für Bürger-Rufautos sind ihr im Landkreis Calw bekannt und wie bewertet sie diese?

Im Landkreis Calw sind fünf ehrenamtlich betriebene Bürger-Rufautos bekannt.

Die unterschiedliche konzeptionelle Ausgestaltung der betriebenen Bürger-Rufautos lässt eine einheitliche Bewertung nicht zu. Allgemein betrachtet lässt sich jedoch festhalten, dass durch die ehrenamtlichen Angebote, die über die reine Beförderungsleistung hinausgehen, Personengruppen Zugang zur Mobilität erhalten, die selbst nicht mehr mobil sind und auch den ÖPNV nicht oder nur unzureichend nutzen können.

Aufgrund mangelnder Alternativen leisten die Bürger-Rufautos im ländlichen Raum daher einen wichtigen Beitrag, dass in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen am täglichen Leben teilhaben können.

6. Wie sind derzeit die Auslastungszahlen dieser Initiativen im Landkreis Calw?

Alle Initiativen im Landkreis Calw unterliegen keiner Genehmigung nach dem PBefG und sind ehrenamtlich organisiert. Ein Überblick über die jeweilige Auslastung liegt daher nicht vor. Einzelne an den Landkreis Calw gerichtete Rückmeldungen lassen aber den Schluss zu, dass die angebotenen Fahrleistungen von einer festen Nutzergruppe regelmäßig beansprucht werden. Vorrangig werden dabei Fahrten zur ärztlichen Versorgung oder zum Einkaufen nachgefragt.

In Vertretung

Dr. Lahl

Ministerialdirektor